

Das Erfordernis den Bauleitplan zu ändern besteht durch die anders durchgeführte Teilung der Flurstücke als im aufgestellten Bebauungsplan aus dem Jahr 1978 vorgesehen.

Für die Bebaubarkeit der Grundstücke ist es notwendig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Baugrenzen sollen dem Zuschnitt der vorhandenen Flurstücke angepasst werden. Hierfür wird der Bebauungsplan Nr. 15 – Ibitschen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert.

Aus dem bestehenden Bebauungsplan werden die Gebietseigenschaften sowie die textlichen Festsetzungen nicht berührt.